

# Satzung vom Förderverein Bargteheider Kirchenmusik e. V.

## § 1

Der Verein trägt den Namen »Förderverein Bargteheider Kirchenmusik e.V.«. Er hat seinen Sitz in Bargteheide und ist im Vereinsregister eingetragen. Er gilt als gemeinnützig anerkannt.

## § 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Alle Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins dienen in dieser Weise dazu.

Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke i.S.d. § 54 AO sowie die Förderung der Kunst und Kultur i.S.d. § 52 (2) Nr.5 AO durch die Förderung und Unterstützung der Kirchenmusik und deren Ausübende in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargteheide.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Werbung von Mitgliedern des Kirchenchores/der Kantorei und Förderung von deren Ausbildung,
2. musikalische Ausgestaltung in der Kirche zu Bargteheide, Förderung regelmäßiger Konzerte und Aufführungen von Oratorien und anderen größeren Werken in der Kirche,
3. Gewährung von Zuschüssen für die unter 2. genannten Veranstaltungen unter der Verantwortung des Kantors/der Kantorin und des Organisten/der Organistin der Gemeinde, soweit die zur Deckung notwendigen Kosten nicht aus gemeindlichen oder landeskirchlichen Mitteln oder Eintrittsgeldern oder sonstigen Spenden aufgebracht werden können.

## § 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

Der Verein hat einen aus sechs Personen bestehenden Vorstand, nämlich den Vorsitzenden, den Schriftführer, den Kassenwart sowie drei Beisitzer. Der Kirchenmusiker gehört dem Vorstand kraft seines Amtes als Beisitzer an. Der Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung.

## § 5

Eine Mitgliederversammlung wird im 1. Quartal, spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres, vom Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder alle zwei Jahre neu. Die bisherigen Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ende der Mitgliederversammlung im Amt, in der für sie ein anderer gewählt wurde. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Rechnungsprüfer, der die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben und deren satzungsgemäße Verwendung zu prüfen und über das Ergebnis in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten hat.

In der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen der §§2 und 7 sind nicht zulässig.

Der Schriftführer hält die Beschlüsse schriftlich fest, die Protokolle sind von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden aufzubewahren.

#### **§ 6**

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mindestbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären und wird, soweit er bis zum 31. März eines Jahres erklärt wird, zum 30.06., bei Erklärung bis zum 30. September zum 31.12. des betreffenden Jahres wirksam. Wird der Austritt zum 30. Juni eines Jahres wirksam, so vermindert sich die Beitragspflicht des betreffenden Mitglieds für dieses Jahr auf die Hälfte.

#### **§ 7**

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Ev.-Luth. Kirche von Bargteheide, die es zugunsten der Musikpflege zu verwenden hat.

